

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 21.01.2019

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg die folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

¹Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. ²Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet des Gemeindeteiles Oy;
der Kurbezirk II umfasst das Gebiet des Gemeindeteiles Mittelberg;
der Kurbezirk III umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bachtel, Bichel, Burgkranzegg, Faistenoy, Feld, Guggemoos, Haag, Haslach, Hinter-, Unter- und Oberschwarzenberg, Köllen, Kressen, Maria-Rain, Memersch, Multen, Oberzollhaus, Ochsenhof, Petersthal, Rainen, Schmalzhansenstein, Stich, Suitermühle, Wasenmühle und Wertachmühle.
- (2) ¹Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000, Stand 01.01.2019) ersichtlich. ²Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) ¹Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. ²Angefangene Tage gelten als volle Tage. ³An- und Abreisetag gelten als ein Aufenthaltstag.

(2) ¹Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

	Kurbezirk		
	I	II	III
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,80 €	1,60 €	1,40 €
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €	0,90 €	0,80 €

²Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

³Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(3) ¹Der Kurbeitrag kann auf Antrag ermäßigt werden

1. für Kurbeitragspflichtige, deren Kurkosten ganz oder teilweise von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

1.1. von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkrankenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftlichen Kranken- bzw. Alterskassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seekrankenkassen,

1.2. von der Deutschen Rentenversicherung,

1.3. von Trägern der Unfallversicherung,

1.4. von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,

1.5. von Versorgungsämtern,

1.6. von anderen Stellen, bei denen die Gemeinde entschieden hat, dass sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind, sofern die Kurbeitragspflichtigen in Kurkliniken oder in von den sozialen Einrichtungen betriebenen Häusern untergebracht sind

2. für schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 % und mehr durch Behindertenausweis nachweisen können, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen

auf bis zu einem Beitrag pro Aufenthaltstag

	Kurbezirk		
	I	II	III
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,10 €	1,00 €	0,90 €
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,65 €	0,60 €	0,55 €

²Der Kurbeitrag kann auf Antrag ermäßigt werden um bis zu 100%

1. für Begleitpersonen einer schwerbehinderten Person, wenn entsprechend dem Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist
2. soweit die Erhebung des Kurbeitrages für den Kurbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) ¹Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die Weitgehendste, gewährt. ²Antragsberechtigt für die Ermäßigung bzw. den Erlass des

Kurbeitrages im Sinne des Absatzes 3 sind neben den Kurbeitragspflichtigen die nach § 6 Abs. 1 zur Meldung verpflichteten Personen. ³Der Antrag auf Ermäßigung ist formlos bei der Gemeinde (Kur- und Tourismusbüro) zu stellen.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft in der Gemeinde mittels elektronischem Meldeschein oder schriftlich im Kur- und Tourismusbüro die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die nach § 7 Abs. 1 einen jährlichen Pauschalbeitrag leisten.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am Tag nach deren Ankunft durch elektronischen Meldeschein oder schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. ²Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuhoben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist innerhalb der auf dem Kurbeitragsbescheid angegebenen Frist an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) ¹Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen Pauschalbeitrag zu entrichten. ²Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch mobile Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Satzungsänderung siehe Anlage
- (2) ¹Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

	Kurbezirk		
	I	II	III
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	63,00 €	56,00 €	49,00 €
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	35,00 €	31,50 €	28,00 €

²Der jährliche pauschale Kurbeitrag für Schwerbehinderte Personen i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 beträgt

	Kurbezirk		
	I	II	III
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	38,50 €	35,00 €	31,50 €
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	22,75 €	21,00 €	19,25 €

³Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. ⁴Für Begleitpersonen von Behinderten gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 analog.

- (3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.
- (4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. ³Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Betrag zu erstatten.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet, sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (6) ¹Die Gemeinde kann zur Festsetzung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. ²Weist eine vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet. ³Der Nachweis ist bis zum 15.02. des Folgejahres zu erbringen (Ausschlussfrist).
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.
- (8) ¹Mit Personen im gleichen Haushalt des Zweitwohnungsbesitzers, soweit diese einkommenssteuerrechtlich dessen Haushalt zugeordnet werden, einschließlich von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, kann die Gemeinde einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach Abs. 1 vereinbaren. ²Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.
- (9) Auf Antrag erhalten die Inhaber einer Zweitwohnung einen pauschalen Kurbeitrag nach Abs. 1 oder Abs. 8 leistend als Kurkarte (Jahreskarte).

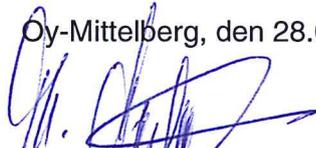
§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2011 in der Fassung vom 10.08.2015 außer Kraft.

Oy-Mittelberg, den 28.01.2019


Theo Haslach
Erster Bürgermeister



Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages
vom 19. April 2021

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Febr. 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg die folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 21. Jan. 2019 erhält folgende Fassung:

- (1) *¹Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.*
²Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

§ 2

§ 7 Abs. 8 und 9 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 21. Jan. 2019 erhalten folgende Fassung:

- (8) *Nutzer einer Zweitwohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind und den Kurbeitrag nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht pauschal entrichten, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.*
- (9) *Auf Antrag erhalten diejenigen Personen, die einen pauschalen Kurbeitrag nach Abs. 1 leisten, eine elektronische Gästekarte (Jahreskarte).*

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung in § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 8 und § 7 Abs. 9 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages 21. Jan. 2019 außer Kraft.

Oy-Mittelberg, den 20. April 2021


Theo Haslach
Erster Bürgermeister

